

Merkblatt zu den Öko-Regelungen 2023

A Zweck und Gegenstand der Förderung

Die Öko-Regelungen (ÖR) sind ein zentrales und neues Element der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in der Förderperiode 2023 bis 2027. Sie bilden mit der Konditionalität und den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) der 2. Säule eines der drei Kernelemente der sogenannten Grünen Architektur der GAP. Über die ÖR werden auf Antrag bestimmte Leistungen für Umwelt und Klima, die insbesondere über die Konditionalität hinaus gehen, honoriert.

Die Teilnahme an den ÖR ist freiwillig. Betriebsinhaber, die sich für eine Teilnahme entscheiden, können eine Zahlung für diese Verpflichtungen – mit Ausnahme der ÖR7 – auch unabhängig von einem Antrag auf Einkommensgrundstützung (EGS) erhalten. Bei den ÖR handelt es sich um einjährige Maßnahmen, die mit dem Mehrfachantrag (MFA) beantragt werden.

Es ist möglich, mehrere ÖR in einem Betrieb und teilweise auch auf der derselben Fläche durchzuführen und entsprechend zu beantragen. Die Kombinationsmöglichkeiten sind in Anlage 1 dargestellt.

B Fördervoraussetzungen und Förderhöhe

1. Zuwendungsempfänger

Die Unterstützung wird aktiven Betriebsinhabern (vgl. Merkblatt zum MFA, Abschnitt C Nr. 1.2) gewährt, die zum Erhalt von Direktzahlungen berechtigt sind.

2. Förderhöhe

Weil bei gegebenem und festgelegtem Budget die tatsächliche Inanspruchnahme der einzelnen ÖR nicht exakt vorhersehbar ist, können die tatsächlichen von den geplanten Prämiensätzen abweichen. Für ÖR gilt der geplante Einheitsbetrag als Untergrenze.

3. Fördervoraussetzungen

Im Folgenden werden die ÖR und die Anforderungen hierzu erläutert.

3.1 ÖR1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

Die ÖR1 hilft, Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen und Tierarten bereitzustellen. Durch den Verzicht auf eine Bewirtschaftung können sich Pflanzenarten etablieren und vermehren, die auf dem Acker- oder im Grünland sonst wenig Entwicklungsmöglichkeiten haben. Gleichzeitig bieten diese nicht bewirtschafteten Flächen Lebensraum für Insekten und Feldvögel und ab einer gewissen Wuchshöhe auch Schutz für kleinere Säugetiere. Darüber hinaus trägt die ÖR1 zu einer reduzierten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei.

3.1.1 ÖR1a – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Hinweis: Die ÖR1a darf im Antragsjahr 2023 nicht beantragt werden, wenn von der GAP-Ausnahmen-Verordnung in Bezug auf GLÖZ8 Gebrauch gemacht wird (vgl. Merkblatt zum MFA, Abschnitt A).

Es sind mindestens 1 % des förderfähigen Ackerlands des Betriebs über den verpflichtenden Mindestanteil der Konditionalität (GLÖZ8) hinaus als nichtproduktive Flächen (Stilllegung) bereitzustellen.

Förderfähig bei der ÖR1a sind die NutzungsCodes (NC) 590, 591 oder 918. Eine ÖR1a-Fläche ist vom Antragsteller im FNN als Schlag zu digitalisieren und entsprechend zu kennzeichnen.

Betriebsinhaber, welche von den Verpflichtungen nach GLÖZ8 befreit sind (z. B. <10 ha Ackerland), können ebenfalls die ÖR1a beantragen.

Begünstigungsfähig sind höchstens 6 % des förderfähigen Ackerlands des Betriebs.

Jede nichtproduktive Fläche muss mindestens **0,1 ha** groß sein.

Nicht förderfähig sind Landschaftselemente, welche dem Beseitigungsverbot im Rahmen der Konditionalität unterliegen (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN), Abschnitt B Nr. 2.1), sowie Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem befindet.

Ein für die Bewirtschaftung einer Kultur (produktiven Fläche) notwendiges Vorgewende zählt zur betreffenden Kultur und kann nicht als ÖR1a-Fläche beantragt werden.

Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen oder durch Aussaat (vor dem 1. April) begrünt werden. Zur aktiven Begrünung darf keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat ausgesät werden. Zulässig ist die Aussaat einer Mischung aus mindestens zwei Arten in jeweils nennenswertem Umfang. Dabei müssen über die ganze Fläche weitgehend mindestens zwei Kulturen erkennbar sein. Es gilt darüber hinaus, dass keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen darf.

In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August eines Jahres ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses verboten. Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat zu Pflegezwecken außerhalb des genannten Zeitraums ist zulässig.

Die Mindesttätigkeit auf ÖR1a-Brachen ist nur in jedem zweiten Jahr notwendig. Dazu ist vor dem 16. November eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchzuführen oder der Aufwuchs entweder zu mähen und das Mähgut abzufahren (keine landwirtschaftliche Verwertung (z. B. Futter, Biogas)) oder zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen.

Die Anwendung von Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel (PSM) ist verboten.

Ab dem 1. September des Antragsjahres kann eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt (Winterungen), vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Ausnahme: eine Aussaat von Winterraps oder Wintergerste darf bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden. Im Rahmen der Aussaat/Pflanzung ab dem 1. September, im Fall von Winterraps und -gerste ab dem 15. August, dürfen Düngemittel und PSM ausgebracht werden.

Die geplanten Einheitsbeträge sind gestaffelt und betragen im Antragsjahr 2023 für die begünstigungsfähige Fläche des förderfähigen Ackerlands

- | | |
|------------------------|-----------|
| • im Umfang von 1 % | 1300 €/ha |
| • von über 1 % bis 2 % | 500 €/ha |
| • von über 2 % bis 6 % | 300 €/ha |

Für bereitgestellte Flächen von unter 1 % und über 6 % wird keine ÖR1a-Prämie gewährt.

3.1.2 ÖR1b – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland

Hinweis: Die ÖR1b darf im Antragsjahr 2023 nicht beantragt werden, wenn von der GAP-Ausnahmen-Verordnung in Bezug

auf GLÖZ8 Gebrauch gemacht wird (vgl. Merkblatt zum MFA, Abschnitt A).

Bei der ÖR1b wird die Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland gefördert, das nach der ÖR1a bereitgestellt wird. Die ÖR1b kann daher nur zusätzlich zur ÖR1a beantragt werden.

Ein Blühstreifen/eine Blühfläche ist vom Antragsteller im FNN als Schlag zu digitalisieren und als Blühstreifen oder Blühfläche zu kennzeichnen. Bei Aussaat einer einjährigen Mischung ist der Streifen/die Fläche mit dem NC 590, bei Aussaat einer mehrjährigen Mischung mit dem NC 918 zu codieren.

Ein Blühstreifen muss auf seiner überwiegenden Länge (über 50 %) mindestens 20 m breit und darf höchstens 30 m breit sein. Sollte ein Streifen auf der überwiegenden Länge breiter als 30 m sein, gilt er als Blühfläche.

Eine Blühfläche ist grundsätzlich nicht streifenförmig und hat eine Höchstgröße von 1 ha.

Eine ÖR1b-Fläche muss mindestens **0,1 ha** groß sein.

Die Obergrenze für die begünstigungsfähige Fläche in Höhe von 6 % des förderfähigen Ackerlandes bei ÖR1a gilt auch für ÖR1b. Es gibt keine prozentuale Untergrenze.

Auf den Flächen mit Gewässerrandstreifen infolge des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern - Rettet die Bienen“ kann aufgrund des Verbots der acker- und gartenbaulichen Nutzung keine ÖR1b gewährt werden.

Der Blühstreifen/die Blühfläche muss mit einer Saatgutmischung entsprechend der Liste in Anlage 2 etabliert worden sein. Die verwendete Saatgutmischung muss aus

- mindestens 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen, die zusätzlich durch Arten aus Gruppe B ergänzt sein können (einjährige Mischung), oder
- mindestens 5 der in Gruppe A und mindestens 5 der in Gruppe B aufgeführten Arten (mehrjährige Mischung) bestehen.

Zu Kontrollzwecken sind die amtlichen Saatgutetiketten oder bei selbsterzeugten Saatgutmischungen Rückstellproben vorzuhalten.

Die Aussaat muss bis zum 15. Mai, kann aber auch schon im Vorjahr erfolgen. Eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist. Im Fall einer erneuten Beantragung derselben Fläche im Folgejahr ist der 15. Mai des ersten Antragsjahres spätester Aussaattermin.

Bei Aussaat einer mehrjährigen Saatgutmischung (s. o.) kann die Fläche in dem Jahr, das auf das erste Antragsjahr folgt, ohne erneute Aussaat wieder bei der ÖR1b beantragt werden. Bei nochmaliger Beantragung muss spätestens im dritten Jahr eine Neuansaat erfolgen.

In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August eines Jahres ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses verboten.

Die Mindesttätigkeit auf ÖR1b-Brachen ist nur in jedem zweiten Jahr notwendig. Eine Aussaat zählt als Mindesttätigkeit im betreffenden Jahr. Sollte jedoch die Aussaat für das erste Jahr der Inanspruchnahme von ÖR1b schon im Herbst zuvor stattgefunden haben, ist eine Mindesttätigkeit zwei Jahre später, also im zweiten Jahr der ÖR1b, notwendig.

Beispiel 1: Aussaat mehrjährige Mischung Herbst 2022, keine Mindesttätigkeit 2023 notwendig, 2024 Mindesttätigkeit erforderlich.

Beispiel 2: Aussaat mehrjährige Mischung Frühjahr 2023, keine Mindesttätigkeit 2024 notwendig, 2025 Mindesttätigkeit erforderlich.

Ein Blühstreifen/eine Blühfläche muss das ganze Kalenderjahr beibehalten werden. Ein Umbruch eines Blühstreifens/einer Blühfläche ist erst ab 16. Januar des Folgejahres zulässig.

Ausnahme bei überjähriger Beibehaltung mit mehrjähriger Mischung: Wenn im Jahr 2024 auf der gleichen Fläche wieder

ein Blühstreifen/eine Blühfläche beantragt wird, dann ist ab dem 1. September 2024 eine Bodenbearbeitung mit folgender Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur erlaubt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres 2024 zu einer Ernte führt.

Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2023 beträgt 150 € je ha förderfähigem Ackerland. Der Betrag wird zusätzlich zu dem Einheitsbetrag bei ÖR1a gewährt.

3.1.3 ÖR1c – Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen

Für begünstigungsfähige Blühstreifen und -flächen in förderfähigen Dauerkulturen gelten die Voraussetzungen von ÖR1b entsprechend mit den Ausnahmen, dass die Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen keine Mindestgröße von 0,1 ha haben müssen und dass ein Blühstreifen schmaler als 20 m sein darf.

Ein Blühstreifen/eine Blühfläche ist vom Antragsteller im FNN als Schlag zu digitalisieren, mit dem NC der Dauerkultur anzugeben und als Blühstreifen oder Blühfläche zu kennzeichnen.

Dadurch, dass die Mindestflächen und -breiten bei Blühstreifen in Dauerkulturen nicht gelten, können sie auch als Zwischenzeilenbegrünung angelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Blühstreifen deutlich als solche erkennbar sein müssen. Sollte die Bewirtschaftung der Dauerkultur das Aufgehen und das Blühen der entsprechenden Blühpflanzen auf dem Streifen beispielsweise durch häufiges Überfahren verhindern, kann der Streifen nicht für ÖR1c anerkannt werden.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2023 beträgt 150 € je ha Blühstreifen/-fläche in Dauerkulturen.

3.1.4 ÖR1d – Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland

Nur förderfähige Altgrasstreifen/-flächen von mindestens 1 % und höchstens 6 % vom förderfähigen Dauergrünland des Betriebs sind begünstigungsfähig.

Ein Altgrasstreifen/eine Altgrasfläche ist vom Antragsteller im FNN als Schlag zu digitalisieren, als Altgrasstreifen/-fläche zu kennzeichnen und mit dem NC der DG-Fläche anzugeben.

Nicht förderfähig sind Landschaftselemente, welche dem Beseitigungsverbot im Rahmen der Konditionalität unterliegen (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Abschnitt B Nr. 2.1).

Die Altgrasstreifen/-flächen dürfen max. 20 % der Fläche eines Dauergrünlandfeldstücks umfassen. Jeder Streifen/Fläche muss eine Mindestgröße von **0,1 ha** haben.

Die Flächen um den Altgrasstreifen/die Altgrasfläche herum müssen gemäht oder beweidet werden, damit ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche in Abgrenzung zur genutzten Fläche entstehen kann.

Altgrasstreifen/-flächen dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.

Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung vor dem 1. September ist nicht zulässig.

Ein Mulchen (Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses) von Altgrasstreifen ist nicht zulässig.

Die geplanten Einheitsbeträge sind gestaffelt und betragen im Antragsjahr 2023 für die begünstigungsfähige Fläche der Altgrasstreifen/-flächen auf förderfähigem Dauergrünland

- im Umfang von 1 % 900 €/ha
- von über 1 % bis 3 % 400 €/ha
- von über 3 % bis 6 % 200 €/ha

Für bereitgestellte Flächen von unter 1 % und über 6 % wird keine ÖR1d-Prämie gewährt.

3.2 ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen

Die Vielfalt der Kulturen trägt zur Verbesserung oder Bewahrung der Bodenqualität bei. Insbesondere durch die Integration der Leguminosen wird die Humusbildung und Stickstofffixierung

gefördert. Damit kann die ÖR2 auch zur Reduzierung des Stickstoffdüngemittleinsatzes führen, die Bodenfruchtbarkeit verbessern und folglich auch zum Klimaschutz beitragen.

Begünstigungsfähig ist förderfähiges Ackerland mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlands, auf dem mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr anzubauen sind.

Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 % und darf auf höchstens 30 % der Fläche angebaut werden. Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung dieser Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst.

Es müssen mindestens 10 % Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden. Dabei sind sowohl klein- als auch großkörnige Leguminosen möglich.

Für Flächen unterhalb der Mindestschlaggröße (vgl. Merkblatt zum MFA, Abschnitt D Nr. 2.4) wird keine Förderung gewährt, diese fließen jedoch in die Berechnung der Anteile der Hauptfruchtarten mit ein.

Als Hauptfrucht zählen:

- eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,
- jede Art im Fall der Brassicaceae (Kreuzblütler), Solanaceae (Nachtschattengewächse) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse),
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Abschnitt D Nr. 2).

Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören, z.B. sind Sommer- und Winterweizen unterschiedliche Hauptfruchtarten. Dinkel (*Triticum spelta*) gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu derselben Gattung gehören.

Mischungen von Leguminosen und Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „Leguminosenmischkultur“.

Alle Mischkulturen, die nicht unter die oben genannte Kategorie von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder die vorgenannten Leguminosenmischkulturen fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „sonstige Mischkultur“.

Der Anteil von Getreide am förderfähigen Ackerland darf höchstens 66 % betragen. Mais und Hirse werden in die Berechnung des Getreideanteils nicht einbezogen. Eine eventuelle Verwertung der angebauten Kultur als GPS spielt bei der ÖR2 keine Rolle.

Hauptfruchtart im Sinne der ÖR2 ist die Kulturart, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der jeweiligen Fläche steht.

Nähere Informationen zu den einzelnen Nutzungscodes hinsichtlich der Einstufung als Hauptfruchtart, Getreide oder Leguminosen sind im iBALIS Menü „Listen“ der „Liste zur Codierung der Nutzung“ zu entnehmen.

Bei einem Verstoß gegen eine oder mehrere der o. g. Fördervoraussetzungen, z. B. weniger als 10 % Leguminosen, wird die ÖR2 in Gänze abgelehnt.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2023 beträgt 45 € je ha förderfähigem Ackerland.

3.3 ÖR3 – Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Diese ÖR soll insbesondere zum Klimaschutz dadurch beitragen, dass Kohlenstoff in Holz, Wurzeln und im Boden festgelegt wird und über einige Jahre nicht als Kohlenstoffdioxid (CO₂) zum Treibhauseffekt beiträgt. Die Agroforstwirtschaft kann

zudem vielfältige weitere positive Wirkungen haben, wie zum Beispiel Humusaufbau und Verbesserung des Bodenlebens, reduzierte Verdunstung durch Beschattung und Windschutz, Erosionsvermeidung, Reduzierung von Stoffaustrag in Gewässer sowie Anreicherung der Lebensräume in Agrarlandschaften.

Zur förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche zählt ein Agroforstsystem nur dann, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 GAPDZV (vgl. Merkblatt zum MFA, Abschnitt D Nr. 2.2) vorliegen. Dies umfasst u. a. das Vorliegen eines positiv geprüften Nutzungskonzepts für das Agroforstsystem, welches spätestens zum Zeitpunkt der Mehrfachantragstellung am zuständigen AELF vorhanden sein muss. Bei Agroforstsystemen, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden, sind die in Anlage 1 GAPDZV aufgeführten Gehölzarten nicht zulässig.

Eine als Agroforstsystem anerkannte Fläche ist mit der Nutzung, welche zwischen den Gehölzstreifen erfolgt, zu codieren.

In einem Agroforstsystem auf Ackerland oder Dauergrünland ist bei der ÖR3 die Fläche der Gehölzstreifen begünstigungsfähig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Der Flächenanteil der Gehölzstreifen muss zwischen 2 % und 35 % einer förderfähigen Fläche betragen.
- Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
- Es müssen mindestens zwei Gehölzstreifen auf einer Fläche vorhanden sein.
- Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen muss zwischen 3 m und 25 m betragen.
- Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf nicht mehr als 100 m betragen.
- Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf nicht weniger 20 m betragen. Für Gehölzstreifen an Fließgewässern oder in Gewässernähe kann der Abstand geringer sein.

Es können nur alle Gehölzstreifen eines Agroforstsystems zusammen für die ÖR3 beantragt werden. Die Beantragung einzelner Streifen ist nicht zulässig. Die Gehölzstreifen sind als Schläge zu digitalisieren und mit der zwischen den Gehölzstreifen stattfindenden Nutzung zu codieren sowie bei Beantragung der ÖR3 zu kennzeichnen.

Maßnahmen der Holzernte sind im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig, soweit es auch naturschutzrechtlich zulässig ist.

Eine Kombination von ÖR3 mit ÖR1a oder GLÖZ8 auf einer Fläche ist nicht möglich.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2023 beträgt 60 € je ha Gehölzstreifenfläche.

3.4 ÖR4 – Dauergrünland-Extensivierung

Die extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands durch Begrenzung des Viehbesatzes sowie des Düngereinsatzes führt zur Reduktion von Stickstoffemissionen und trägt dadurch zum Gewässer- und – infolge verringelter Treibhausgasemissionen – auch zum Klimaschutz bei. Durch das Pflugverbot wird zudem Kohlenstoff im Boden angereichert. Schließlich wird dadurch ein Beitrag zum Erhalt und zur Schaffung von Lebensräumen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten geleistet.

Begünstigungsfähig ist das gesamte förderfähige Dauergrünland eines Betriebs. Darin inbegriffen ist auch aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland.

Im Gesamtbetrieb ist vom 1. Januar bis zum 30. September des Antragsjahres durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je ha förderfähigen Dauergrünlands einzuhalten. Der Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV je ha förderfähigen Dauergrünlands kann im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30.

September des Antragsjahres an bis zu 40 Tagen unterschritten werden. Zugrunde gelegt wird folgender Berechnungsschlüssel:

Umrechnung der Tierbestände in Großvieheinheiten (GVE)

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0 GVE
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,6 GVE
Rinder unter sechs Monaten	0,4 GVE
Schafe und Ziegen	0,15 GVE

Raufutterfresser, die nicht in der o. g. Tabelle aufgeführt sind (z. B. Landwirtschaftliches Gehegewild oder Alpakas), fließen nicht in die Berechnung des RGV-Besatzes mit ein und werden weder beim Mindest- noch beim Höchstviehbesatz berücksichtigt.

Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je ha förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs entspricht. 1,4 RGV entsprechen umgerechnet 140 kg N. An einem Beispiel festgemacht kann bei einem Besatz von 1,0 RGV je ha förderfähigem Dauergrünland max. 40 kg N je ha durchschnittlich zusätzlich gedüngt werden. Die Begrenzung des Düngemiteleinsatzes gilt für das Kalenderjahr und wird im Durchschnitt über alle Dauergrünlandflächen des Betriebs berechnet.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (flüchtig und Einzelpflanzenbekämpfung) ist auf den Dauergrünlandflächen des Betriebs verboten. Im Einzelfall kann auf Antrag eine Ausnahme vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (A-ELF) zugelassen werden.

Die Dauergrünlandflächen des Betriebs dürfen während des Antragsjahres nicht gepflügt werden. Vom Pflugverbot inbegriffen ist auch eine genehmigte Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder Dauerkulturen. Ausnahmen von diesem Pflugverbot können zur Wiederherstellung einer zerstörten Grasnarbe in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vom zuständigen AELF genehmigt werden.

Zu Kontrollzwecken sind geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes je ha förderfähigem Dauergrünland vom 1. Januar bis 30. September und für das Dauergrünland geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern sowie gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorzuhalten.

Bei einem Verstoß gegen eine oder mehrere der o. g. Förder Voraussetzungen, z. B. 1,41 RGV je ha DG im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September, wird die ÖR4 in Gänze abgelehnt.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2023 beträgt 115 € je ha förderfähigem Dauergrünland.

3.5 ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland

Mit dieser ÖR wird die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen gefördert, die durch das Vorkommen von regionaltypischen Kennarten angezeigt wird (ergebnisorientierte Honorierung). Neben z. B. verringerten Stickstoffemissionen mit positiven Wirkungen für den Gewässer- und Klimaschutz wird mit dieser ÖR auch ein Beitrag zur Förderung von artenreichem Dauergrünland und damit zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt geleistet.

Begünstigungsfähig sind die förderfähigen Dauergrünlandflächen inkl. aus der Erzeugung genommenem Dauergrünland mit mindestens 4 Kennarten oder Kennartengruppen gemäß Anlage 3. Dabei gilt das Belegenheitsprinzip. Liegt eine Dauergrünlandfläche in einem anderen Bundesland, gelten die

dortigen Vorgaben zu den regionalen Kennarten/Kennartengruppen und zur Nachweismethode.

In Bayern sind die Kennarten mit der Transekt-Methode zu ermitteln. Dabei erfolgt der Nachweis der Kennarten durch Abschreiten eines maximal drei Meter breiten Erfassungstreifens. Der Erfassungstreifen wird durch die längst mögliche Gerade durch den Schlag bestimmt, wobei jeweils ein Abstand von fünf Metern zwischen den Endpunkten des Erfassungstreifens und der Grenze des Schlages unberücksichtigt bleibt. Der Erfassungstreifen wird in zwei grundsätzlich gleich lange Abschnitte eingeteilt. Die Erfassung der Kennarten oder Kennartengruppen erfolgt für jeden Abschnitt gesondert. In jedem Abschnitt müssen mindestens vier Kennarten vorhanden sein. Mehrere Kennarten einer Kennartengruppe zählen als nur eine Kennart.

Flächen, die für die ÖR5 beantragt werden, sind im FNN zu kennzeichnen.

Nachweise über das Vorkommen von mindestens 4 Kennarten oder Kennartengruppen müssen bis spätestens 31. Mai 2023 am zuständigen AELF eingereicht werden. Dies sollte bevorzugt durch Hochladen über die Mitteilungsfunktion auf der iBALIS-Startseite erfolgen. Zur Dokumentation kann der Erfassungsbogen in Anlage 4 verwendet werden. Für jedes Feldstück bzw. jeden Schlag ist ein Erfassungsbogen erforderlich.

Werden von einem Antragsteller Nachweise mit entsprechender Angabe über das Vorkommen von mindestens 4 Kennarten oder Kennartengruppen eingereicht und im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle Grünlandbestände ohne Kennarten vorgefunden, kann dies ggf. ein Verfahren wegen Subventionsbetrug nach sich ziehen (vgl. Merkblatt zum MFA, Abschnitt F Nr. 3).

Informationen zur Bestimmung, Erfassung und Dokumentation der Kennarten oder Kennartengruppen können der LfL-Broschüre „Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Grünlandnutzung“ im Internet unter www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/069544 entnommen werden.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2023 beträgt 240 € je ha förderfähigem Dauergrünland.

3.6 ÖR6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Mit dieser ÖR werden die reduzierte Anwendung und ein nachhaltiger Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) gefördert. Damit sollen positive Effekte auf die biologische Vielfalt und zum Teil auch auf die Gewässerqualität erreicht werden.

Begünstigungsfähig sind vom Antragsteller bezeichnete förderfähige Ackerland- oder Dauerkulturflächen des Betriebs, auf denen keine chemisch-synthetischen PSM angewendet werden. Das heißt, der Antragsteller kann selbst entscheiden, welche Flächen bzw. Schläge beantragt werden sollen, muss dabei aber beachten, dass die ÖR6 nur für u. g. Kulturen gilt. Flächen bzw. Schläge, die für die ÖR6 beantragt werden, sind im FNN zu kennzeichnen.

Folgende Kulturen kommen in Betracht:

Kulturen	Zeitraum, in dem die PSM-Anwendung nicht erlaubt ist	Besonderheiten
130 €/ha Sommergetreide, (einschließlich Mais), Leguminosen, (einschließlich Gemenge), außer Ackerfutter, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse	1. Januar bis zur Ernte, jedoch mindestens bis zum 31. August	Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte, sofern eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens zum 31. August
50 €/ha Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, als Ackerfutter genutzte Leguminosen (einschließlich Gemenge)	1. Januar bis zum 15. November	Zeitraum endet vorzeitig mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte, sofern eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens zum 31. August
130 €/ha Dauerkulturf Flächen	1. Januar bis zum 15. November	

Flächen, für die aufgrund anderer rechtlicher Regelungen (z. B. Wasserschutzgebietsverordnung, Naturschutzgebietsverordnung, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) bereits ein Verbot der genannten PSM gilt, sind nicht förderfähig.

Die Anwendung von chemisch-synthetischen PSM ist grundsätzlich verboten. Zulässig ist nur die Anwendung von PSM, die

- ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die **als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind** nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/383 (ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- **für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind** nach oder aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1; L 256 vom 29.9.2009, S. 39; L 359 vom 29.12.2012, S. 77), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/181 (ABl. L 53 vom 16.2.2021, S. 99) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anwendung von (zulässigen) PSM ist zu dokumentieren und für Kontrollzwecke vorzuhalten.

Die ÄELF sowie die Partner der Verbundberatung bieten Beratungen zur erfolgreichen Durchführung der ÖR6 an. Eine solche

Beratung wird nachdrücklich empfohlen sowie eine Beratung zum integrierten Pflanzenschutz angeraten.

Für Flächen zum Anbau von Sommergetreide (einschließlich Mais), Leguminosen (einschließlich Gemenge) außer Ackerfutter, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse sowie Dauerkulturf lächen beträgt der geplante Einheitsbetrag 130 € je ha förderfähiger Fläche.

Für Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder mit als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemengen beträgt der geplante Einheitsbetrag 50 € je ha förderfähiger Fläche.

3.7 ÖR7 – Natura 2000

Natura 2000-Gebiete leisten wertvolle Beiträge für Umwelt, Artenschutz und Biodiversität. Die angepasste Bewirtschaftung trägt zu einer umweltfreundlicheren Landwirtschaft bei.

Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen in Natura 2000-Gebieten, das heißt in FFH-Gebieten und/oder in Vogelschutzgebieten.

In der Feldstückskarte im iBALIS können hierfür die Layer „Natura 2000 FFH“ (FloraFaunaHabitat) und „Natura 2000 SPA“ (Vogelschutzgebiete) eingeblendet werden.

Im Antragsjahr dürfen

- weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage durchgeführt werden, sowie
- keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

Die ÖR7 kann für eine Fläche nur zusammen mit der EGS gewährt werden. Flächen, die für die ÖR7 beantragt werden, sind im FNN zu kennzeichnen.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2023 beträgt 40 € je ha förderfähiger Fläche. Gefördert wird der in der Natura 2000 Kulisse gelegene Flächenanteil.

4. Kombination mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Neben den ÖR bestehen auch weiterhin die Förderangebote der AUM/AUKM in der 2. Säule. Auch AUM/AUKM können in vielen Fällen im Betrieb oder sogar auf derselben Fläche mit ÖR kombiniert werden. Deshalb können sowohl konventionell als auch ökologisch wirtschaftende Betriebe ÖR beantragen. Zu beachten ist allerdings, dass bei der Kombination einer ÖR mit einer AUM/AUKM die gleiche Leistung nicht doppelt gefördert werden darf (Doppelförderungsverbot).

ÖR haben Vorrang gegenüber AUM/AUKM. Kombinationen aus AUM/AUKM mit ÖR sind entsprechend den Regelungen zu den ÖR grundsätzlich möglich, können jedoch auch zu Kürzungen bis hin zum Förderausschluss bei AUM/AUKM führen. Durch Beantragung einer ÖR kann für die bewilligte AUM/AUKM eine Rücknahme in die Vergangenheit mitsamt Rückforderung der gewährten Mittel notwendig sein.

Im Förderwegweiser unter

www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/001007 finden sich Informationen zu den Kombinationsmöglichkeiten von ÖR mit Maßnahmen im Kulturlandschaftsprogramm (www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/massnahmenkombinationen_oer_kulap.pdf) und Vertragsnaturschutzprogramm inklusive Erschwernisausgleich (www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/massnahmenkombinationen_oer_vnp.pdf). Dabei sind je nach beantragter Maßnahme folgende Kombinationstabellen zu beachten:

- Kombinationstabelle ÖR und AUKM (ohne VNP)
- Kombinationstabelle ÖR und KULAP-Alt-VP
- Kombinationstabelle ÖR und Öko-Landbau
- Maßnahmenkombination ÖR und VNP
- Maßnahmenkombination ÖR und VNP-Alt-VP

Erläuterung zu den Kombinationstabellen ÖR mit AUKM:

- Definition „+“: Eine Kombination auf der Fläche ist jeweils uneingeschränkt möglich.
- Definition „—“: Eine Kombination ist jeweils auf der Fläche ausgeschlossen. Eine gemeinsame Beantragung von ÖR und AUM/AUKM führt zum Förderausschluss von AUM/AUKM.

Beispiele, die zum Förderausschluss führen:

- ÖR1a mit G12, G13 / H12-H14 (Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen). Kombinationstabelle ÖR und VNP bzw. VNP-Alt-VP.
- ÖR1a mit K60 (Feldvogelinsel). Kombinationstabelle ÖR und AUKM.
- ÖR1b mit B48 (Mehrjährige Blühflächen). Kombinationstabelle ÖR und KULAP-Alt-VP.
- ÖR1a mit O10 a) (Ökologischer Landbau, Ackerflächen) Kombinationstabelle ÖR und Öko-Landbau.
- Definition „grau ausgefüllt“: Bedeutet einen sachlogischen Ausschluss. Aufgrund der Maßnahmenbeschreibung schließt sich eine Förderung auf der gleichen Fläche aus. Betroffen sind die Kombinationen von ÖR mit AUKM (ohne VNP) bzw. KULAP-Alt-VP bzw. Öko-Landbau.
- Definition „#“: Kommt bei der Kombination von ÖR und AUKM (ohne VNP) bzw. KULAP-ALT-VP bzw. Öko-Landbau vor und weist grundsätzlich auf einen Prämienabzug in der 2. Säule (AUKM) hin.

Die Prämienabzüge erfolgen i. d. R. in der jeweiligen Förderhöhe der ÖR-Prämie. Eine Ausnahme gilt im Antragsjahr 2023 bei der Kombination von ÖR4 mit O10/B10 (Ökologischer Landbau). Hier erfolgt ein Prämienabschlag in Höhe von 50 €/ha bei O10/B10.

Bei Kombination von ÖR2 mit K30 (Vielfältige Fruchtfolge mit großkörnigen Leguminosen) ist der Anteil von mind. 10 % Leguminosen sowohl für K30 als auch für ÖR2 anrechenbar.

Für GLÖZ8, ÖR1a und ÖR1b können die Streifenmaßnahmen K50 (Erosionsschutzstreifen) und K51 (Biodiversitätsstreifen), unabhängig der Nutzungscodierung, nicht angerechnet werden.

5. Bestimmungen zur Konditionalität

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Anforderungen zur Erhaltung von Flächen in einem guten ökologischen Zustand (GLÖZ) zu beachten.

Die einzelnen Bestimmungen können der Informationsbrochure „Konditionalität 2023“ entnommen werden, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung zur Verfügung gestellt wird.

C Förderverfahren

1. Antragstellung

Die Beantragung der ÖR erfolgt mit dem MFA online im iBALIS bis spätestens 15. Mai 2023 am zuständigen AELF. Bei Anträgen, die nach dem Antragsendtermin 15. Mai 2023 bis zum 31. Mai 2023 beim AELF eingehen, werden die beantragten Zahlungen um 1 % für jeden Kalendertag Verspätung gekürzt. Dies gilt auch, wenn der 15. Mai ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.

Mit Ausnahme der betriebszweigbezogenen ÖR2 und ÖR4 sind die für die ÖR beantragten Flächen im FNN zusätzlich zu kennzeichnen (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Abschnitt C Nr. 1 und Nr. 3).

2. Informations-, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, unverzüglich dem zuständigen AELF schriftlich, bevorzugt über die Mitteilungsfunktion im iBALIS, zu melden.

Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestehen, sind alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. Für Rückstellproben endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Ende des auf das Antragsjahr folgenden Jahres.

Für die Kontrolle der ÖR besteht die Pflicht, Nachweise vorzuhalten. Diese sind bei

- ÖR1b/ÖR1c: amtliche Saatgutetiketten oder bei selbsterzeugtem Saatgut Rückstellproben
- ÖR4: geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes und geeignete schlagbezogene Düngeaufzeichnungen sowie ggfs. Ausnahmegenehmigungen zum PSM-Einsatz
- ÖR5: Dokumentation über das Vorkommen von mindestens vier Kennarten oder Kennartengruppen
- ÖR6: geeignete Nachweise bei PSM-Anwendung auf den beantragten Flächen.

3. Kontrollen

Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Weiterhin unterliegen alle Maßnahmen dem Flächenmonitoringsystem. Dabei wird die Einhaltung der Förderbedingungen entweder mittels einer Sentineldatenanalyse (z. B. Kulturartenerkennung) beobachtet oder mittels Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) oder anhand georeferenzierter Fotos des Antragstellers kontrolliert. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über die „FAL-BY App“ zu erbringen. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Förderbedingungen nicht eingehalten wurden,

können für Förderbedingungen, die mittels Verwaltungskontrolle, Sentineldatenanalyse oder georeferenzierter Fotos kontrolliert werden, bis 30.09. zur Vermeidung von Sanktionen Antragskorrekturen vorgenommen werden. Für alle Förderbedingungen, die vor Ort kontrolliert und nicht eingehalten wurden, besteht keine Korrekturmöglichkeit, so dass mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen ist. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

4. Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung und Auszahlung oder Ablehnung der ÖR erfolgt nach Prüfung durch das zuständige AELF gemeinsam mit den weiteren Direktzahlungen.

D Rechtsgrundlagen und Hinweise

Maßgebend sind u.a. folgende Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen: VO (EU) Nr. 2021/2115, GAPDZG, GAPDZV, GAPKondG, GAPKondV, GAPInVeKoS-Verordnung sowie BayGAPV.

Alle betreffenden Rechtsgrundlagen können am AELF eingesehen oder im Internet aufgerufen werden. Die entsprechenden Internetadressen sind im Merkblatt zum MFA ersichtlich.

Hinweise zum Datenschutz sind im Merkblatt zum MFA unter Abschnitt F, Nr. 5.3 aufgeführt.

E Anlagen

Anlage 1: Kombinierbarkeit der Öko-Regelungen

ÖR - Kombinierbarkeit auf derselben Fläche	ÖR1a	ÖR1b	ÖR1c	ÖR1d	ÖR2	ÖR3	ÖR4	ÖR5	ÖR6	ÖR7
ÖR1a - Nichtproduktive Flächen auf Ackerland	■	+	-	-	-	-	-	-	-	+
ÖR1b - Blühstreifen/-flächen auf Ackerland	+	■	-	-	-	-	-	-	-	+
ÖR1c - Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen	-	-	■	-	-	-	-	-	-	+
ÖR1d - Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland	-	-	-	■	-	()	+	+	-	+
ÖR2 - Anbau vielfältiger Kulturen	-	-	-	-	■	+	-	-	+	+
ÖR3 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	-	-	-	()	+	■	+	+	+	+
ÖR4 - Dauergrünland-Extensivierung	-	-	-	+	-	+	■	+	-	+
ÖR5 - Kennarten in Dauergrünland	-	-	-	+	-	+	+	■	-	+
ÖR6 - Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel	-	-	-	-	+	+	-	-	■	+
ÖR7 - Natura 2000	+	+	+	+	+	+	+	+	+	■

Legende	
+	Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich
()	Kombination auf der Fläche möglich (aber: ÖR1d-Flächen müssen zwischen den ÖR3-Flächen liegen)
-	Kombination auf der Fläche ausgeschlossen

Anlage 2: Zulässige Arten für Saatgutmischungen für ÖR1b und ÖR1c Blühstreifen oder -flächen gemäß Anhang 1 zu Anlage 5 GAPDZV i. V. m. Anlage 1 BayGAPV

Gruppe A:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Alliaria petiolata</i>	Lauchhederich
<i>Anagallis arvensis</i>	Acker-Gauchheil
<i>Anethum graveolens</i>	Dill
<i>Aphanes arvensis</i>	Gewöhnlicher Ackerfrauenmantel
<i>Arabidopsis thaliana</i>	Acker-Schmalwand
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendel-Sandkraut
<i>Borago officinalis</i>	Borretsch
<i>Calendula officinalis</i>	Ringelblume
<i>Cerastium glomeratum</i>	Knäuel-Hornkraut
<i>Cerastium semidecandrum</i>	Fünfmänniges Hornkraut
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau
<i>Descurainia sophia</i>	Gewöhnliche Besenrauke
<i>Erysimum cheiranthoides</i>	Acker-Schöterich
<i>Euphorbia exigua</i>	Kleine Wolfsmilch
<i>Euphorbia helioscopia</i>	Sonnenwend-Wolfsmilch
<i>Euphorbia peplus</i>	Garten-Wolfsmilch
<i>Fagopyrum esculentum</i>	Buchweizen
<i>Fallopia dumetorum</i>	Hecken-Flügelknöterich
<i>Fumaria officinalis</i>	Gewöhnlicher Erdrauch
<i>Galeopsis bifida</i>	Kleinblütiger Hohlzahn
<i>Gnaphalium uliginosum</i>	Sumpf-Ruhrkraut
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume
<i>Holosteum umbellatum</i>	Spurre
<i>Lamium purpureum</i>	Purpurrote Taubnessel
<i>Lapsana communis</i>	Gewöhnlicher Rainkohl
<i>Lepidium campestre</i>	Feld-Kresse
<i>Lepidium sativum</i>	Kresse
<i>Linum utatissimum</i>	Lein
<i>Malva neglecta</i>	Weg-Malve
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht
<i>Myosotis stricta</i>	Sand-Vergissmeinnicht
<i>Odontites vulgaris</i>	Roter Zahntrost
<i>Papaver argemone</i>	Sand-Mohn
<i>Papaver dubium</i>	Saat-Mohn
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Rainfarn-Phazelie
<i>Polygonum arenastrum</i>	Gleichblättriger Vogelknöterich
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich
<i>Reseda lutea</i>	Gelber Wau
<i>Sisymbrium officinale</i>	Wege-Rauke
<i>Spergula arvensis</i>	Acker-Spergel
<i>Spergularia rubra</i>	Rote Schuppenmiere
<i>Torilis japonica</i>	Gewöhnlicher Klettenkerbel
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee
<i>Turritis glabra</i>	Turmkraut
<i>Valerianella locusta</i>	Gewöhnliches Rapünzchen
<i>Veronica agrestis</i>	Acker-Ehrenpreis

Gruppe B:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig
<i>Agrimonia procera</i>	Großer Odermennig
<i>Allium oleraceum</i>	Gemüse-Lauch
<i>Allium vineale</i>	Weinbergs-Lauch
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel
<i>Arctium lappa</i>	Große Klette
<i>Arctium minus</i>	Kleine Klette
<i>Arctium tomentosum</i>	Filz-Klette
<i>Asparagus officinalis</i>	Gemüse-Spargel
<i>Astragalus glycyphyllos</i>	Süßer Tragant
<i>Ballota nigra</i>	Gewöhnliche Schwarznessel
<i>Bellis perennis</i>	Ausdauerndes Gänseblümchen
<i>Bryonia dioica</i>	Rotbeerige Zaunrübe
<i>Campanula persicifolia</i>	Pfirsichblättrige Glockenblume
<i>Carduus crispus</i>	Krause Distel
<i>Carduus nutans</i>	Nickende Distel
<i>Carum carvi</i>	Kümmel
<i>Cerastium arvense</i>	Acker-Hornkraut
<i>Chaerophyllum bulbosum</i>	Rüben-Kälberkopf
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut
<i>Chondrilla juncea</i>	Großer Knorpellattich
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Cruciata laevipes</i>	Gewimpertes Kreuzlabkraut
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Digitalis purpurea</i>	Roter Fingerhut
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Dipsacus pilosus</i>	Behaarte Karde
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Epilobium hirsutum</i>	Behaartes Weidenröschen
<i>Epilobium lamyi</i>	Graugrünes Weidenröschen
<i>Epilobium montanum</i>	Berg-Weidenröschen
<i>Epilobium tetragonum</i>	Vierkantiges Weidenröschen
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Gewöhnlicher Wasserdost
<i>Euphorbia esula</i>	Esels-Wolfsmilch
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Gagea pratensis</i>	Wiesen-Goldstern
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Glechoma hederacea</i>	Gewöhnlicher Gundermann
<i>Gnaphalium sylvaticum</i>	Wald-Ruhrkraut
<i>Heracleum sphondylium</i>	Gewöhnliche Bärenklau
<i>Hieracium lachenalii</i>	Gewöhnliches Habichtskraut

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Hieracium laevigatum	Glattes Habichtskraut
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Hieracium umbellatum	Doldiges Habichtskraut
Hypericum hirsutum	Behaartes Hartheu
Hypericum perforatum	Tüpfel-Hartheu
Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume
Lamium album	Weißes Taubnessel
Lamium maculatum	Gefleckte Taubnessel
Lathyrus tuberosus	Knollen-Platterbse
Lathyrus sylvestris	Wald-Platterbse
Leontodon autumnalis	Herbstlöwenzahn
Leontodon saxatilis	Nickender Löwenzahn
Leucanthemum ircutianum	Wiesen-Margerite
Leucanthemum vulgare	Frühe Margerite
Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Lysimachia vulgaris	Gewöhnlicher Gilbweiderich
Lythrum salicaria	Gewöhnlicher Blutweiderich
Malva alcea	Spitzblatt-Malve
Malva moschata	Moschus-Malve
Malva sylvestris	Wilde Malve
Medicago sativa	Luzerne
Meiblotus albus	Weißer Steinklee
Onobrychis viciifolia	Saat-Espartette
Ononis repens	Kriechende Hauhechel
Onopordum acanthium	Gewöhnliche Eselsdistel
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost
Pastinaca sativa	Gewöhnlicher Pastinak
Petasites hybridus	Gewöhnliche Pestwurz
Pimpinella major	Große Pimpinelle
Pimpinella saxifraga	Kleine Pimpinelle
Potentilla anserina	Gänse-Fingerkraut
Potentilla recta	Aufrechtes Fingerkraut
Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle
Reseda luteola	Färber-Wau
Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut
Scrophularia nodosa	Knoten-Braunwurz
Securigera varia	Bunte Beilwicke
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Silene dioica	Rote Lichtnelke
Silene latifolia	Breitblättrige Lichtnelke
Silene nutans	Nickendes Leimkraut
Silene vulgaris	Gemeines Leimkraut
Solidago virgaurea	Gewöhnliche Goldrute
Stachys sylvatica	Wald-Ziest
Stellaria aquatica	Wasser-Sternmiere
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Teucrium scorodonia	Salbei-Gamander
Trifolium medium	Zickzack-Klee

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Trifolium repens	Weißklee
Verbascum densiflorum	Großblütige Königskerze
Verbascum lychnitis	Mehlige Königskerze
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze
Verbascum phlomoides	Windblumen-Königskerze
Verbascum thapsus	Kleinblütige Königskerze
Vicia tenuifolia	Feinblättrige Wicke
Vincetoxicum hirundinaria	Weißer Schwalbenwurz

Anlage 3: Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands für ÖR5 gemäß Anlage 2 BayGAPV

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Namen	Bemerkung
1	Schlüsselblume	Primula veris, P. elatior, P. vulgaris	
2	Sumpfdotterblume	Caltha palustris	
3	Trollblume	Trollius europaeus	
4	Echtes Labkraut	Galium verum agg.	Aggregat
5	Gelb blühende Schmetterlingsblütler ¹⁾	Gelb blühende Fabaceae	Alle gelb blühenden Arten der Familie Fabaceae
6	Gelb/orange blühende Korbblütler nur mit Zungenblüten ¹⁾ , Ausschluss von Wiesen-Löwenzahn	Cichorioideae, gelbe/orangene Blüte, ohne Taraxacum spec.	Alle gelb/orange blühenden Arten der Unterfamilie Cichorioideae
7	Bocksbart	Tragopogon spec.	Alle Arten der Gattung
8	Blutwurz	Potentilla erecta	
9	Frauenmantel	Alchemilla spec.	Alle Arten der Gattung
10	Kohldistel	Cirsium oleraceum	
11	Margerite	Leucanthemum spec.	Alle Arten der Gattung
12	Steinbrech	Saxifraga spec.	Alle Arten der Gattung
13	Weiß blühende Labkräuter, ohne Klettenlabkraut	Galium spec., weiß blühend, ohne Galium aparine	Alle Arten der Gattung Galium, weiß blühend, ohne Galium aparine
14	Mädesüß	Filipendula spec.	Alle Arten der Gattung
15	Schafgarbe	Achillea spec.	Alle Arten der Gattung
16	Wilde Möhre	Daucus carota	
17	Sterndolde	Astrantia spec.	Alle Arten der Gattung
18	Gewöhnliches Leimkraut	Silene vulgaris	
19	Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi	
20	Nelke (<i>Dianthus</i>)	Dianthus spec.	Alle Arten der Gattung
21	Flockenblume	Centaurea spec.	Alle Arten der Gattung
22	Schlangen-Knöterich	Polygonum bistorta	
23	Bach-Nelkenwurz	Geum rivale	
24	Wiesenknopf	Sanguisorba minor, S. officinalis	
25	Braunelle	Prunella vulgaris, P. grandiflora	
26	Günsel	Ajuga spec.	
27	Gamander Ehrenpreis	Veronica chamaedrys	
28	Thymian	Thymus spec.	Alle Arten der Gattung
29	Wicke	Vicia spec.	Alle Arten der Gattung
30	Wald-, Wiesen-, Sumpf-Storchschnabel	Geranium pratense, G. sylvaticum, G. palustre	Nur die drei Arten der Gattung
31	Wiesen-Salbei	Salvia pratensis	
32	Skabiose/ Witwenblume/Teufelsabbiss ¹⁾	Scabiosa spec. / Knautia spec. / Succisa spec.	Alle Arten der drei Gattungen
33	Teufelskralle	Phyteuma spec.	Alle Arten der Gattung
34	Glockenblume	Campanula spec.	Alle Arten der Gattung
35	Vergissmeinnicht	Myosotis spec.	Alle Arten der Gattung
36	Zittergras	Briza media	

Bei mit „¹⁾“ gekennzeichneten Kennarten sind mehrere ähnliche Arten einer Gattung (z.B. Glockenblume) oder bei den Skabiosen, Witwenblumen und Teufelsabbiss auch sehr ähnliche Gattungen zu einer Gruppe zusammengefasst. Hier kommt es nicht darauf an, welche der Arten genau gefunden werden. Die Gruppe zählt nur einmal, auch wenn zwei verschiedene Arten der Gruppe auf dem Schlag vorkommen.

Betriebsinhaber (Vorname, Name bzw. Unternehmensbezeichnung)	Betriebsnummer 09 <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/>	Datum
--	--	-------

Erfassungsbogen – Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands für ÖR5

FS-Nr.	Schlag-Nr.	FS-Name	NC	Nutzungsart	Fläche [ha]

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Namen	Abschnitte	
			1	2
1	Schlüsselblume	Primula veris, P. elatior, P. vulgaris		
2	Sumpfdotterblume	Caltha palustris		
3	Trollblume	Trollius europaeus		
4	Echtes Labkraut	Galium verum agg.		
5	Gelb blühende Schmetterlingsblütler ¹	Gelb blühende Fabaceae		
6	Gelb/orange blühende Korbblütler nur mit Zungenblüten ¹ , Ausschluss von Wiesen-Löwenzahn	Cichorioideae, gelbe/orangene Blüte, ohne Taraxacum spec.		
7	Bocksbart	Tragopogon spec.		
8	Blutwurz	Potentilla erecta		
9	Frauenmantel	Alchemilla spec.		
10	Kohldistel	Cirsium oleraceum		
11	Margerite	Leucanthemum spec.		
12	Steinbrech	Saxifraga spec.		
13	Weiß blühende Labkräuter, ohne Klettenlabkraut	Galium spec., weiß blühend, ohne Galium aparine		
14	Mädesüß	Filipendula spec.		
15	Schafgarbe	Achillea spec.		
16	Wilde Möhre	Daucus carota		
17	Sterndolde	Astrantia spec.		
18	Gewöhnliches Leimkraut	Silene vulgaris		
19	Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi		
20	Nelke (Dianthus)	Dianthus spec.		
21	Flockenblume	Centaurea spec.		
22	Schlangen-Knöterich	Polygonum bistorta		
23	Bach-Nelkenwurz	Geum rivale		
24	Wiesenknopf	Sanguisorba minor, S. officinalis		
25	Braunelle	Prunella vulgaris, P.grandiflora		
26	Günsel	Ajuga spec.		
27	Gamander Ehrenpreis	Veronica chamaedrys		
28	Thymian	Thymus spec.		
29	Wicke	Vicia spec.		
30	Wald-, Wiesen-, Sumpf-Storchschnabel	Geranium pratense, G. sylvaticum, G. palustre		
31	Wiesen-Salbei	Salvia pratensis		
32	Skabiose/ Witwenblume/Teufelsabbiss ¹	Scabiosa spec. / Knautia spec. / Succisa spec.		
33	Teufelskralle	Phyteuma spec.		
34	Glockenblume	Campanula spec.		
35	Vergissmeinnicht	Myosotis spec.		
36	Zittergras	Briza media		
Summe der Arten				

Hinweise:

- Bei mit „1“ gekennzeichneten Kennarten sind mehrere ähnliche Arten einer Gattung (z. B. Glockenblume) oder bei den Skabiosen, Witwenblumen und Teufelsabbiss auch sehr ähnliche Gattungen zu einer Gruppe zusammengefasst. Hier kommt es nicht darauf an, welche der Arten genau gefunden werden. Die Gruppe zählt nur einmal, auch wenn zwei verschiedene Arten der Gruppe auf dem Schlag vorkommen.
- Für jedes Feldstück/Schlag ist ein eigenes Formblatt zu verwenden.